

„Tatsozialismus“ und Anklage als „Volksschädling“ – evangelische Kindergartenarbeit in Hannover in der Zeit des Zweiten Weltkriegs

Rainer Bookhagen

Die Gestaltung kirchlicher Kindergärten werde zukünftig nach den Maßgaben der Partei erfolgen – das teilte Hermann Althaus, der zweite Mann der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) am 18. März 1941 dem Präsidenten des Central-Ausschusses für die Innere Mission (CA), Constantin Frick in einem vertraulichen Gespräch mit. Dabei deutete er auch an, dass in Kürze eine dem entsprechende Verordnung veröffentlicht werde.

Bereits drei Tage später, am 21. März 1941, lag das vor, wovon Althaus gesprochen hatte. Es war ein gemeinsamer Runderlass des Reichsministeriums des Innern und des „Stellvertreters des Führers und war das Ergebnis von Verhandlungen der Ministerialbürokratie mit dem Parteiapparat. Der Erlass regelte die „Zusammenarbeit der Gemeinden und Landkreise mit der NSV zur Förderung der Kindertagesstätten“. Er hatte ganz und gar nicht den Charakter einer direkten Anordnung oder Weisung an irgendwelche Dienststellen oder Behörden. Verglichen mit den Übernahmeanordnungen, die drei Monate zuvor in Thüringen und Sachsen verfügt worden waren, konnte dieser Erlass sogar als ein Rückzug der NSV betrachtet werden. Denn tatsächlich war mit keinem Wort der Anspruch formuliert, dass konfessionelle Einrichtungen nach und nach von der NSV übernommen werden müssten, noch enthielt er eine Bemerkung über eine Konzessionsentziehung nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG). Es hieß vielmehr nur: „Die Übernahme sonstiger Kindertagesstätten ist ausschließlich Aufgabe der NSV.“

Seit dem 3. Mai 1933 war die NSV die parteiamtlich und durch Hitler selbst anerkannte Organisation der Volkswohlfahrt und der Fürsorge. Sie war am 25. Juli 1933 vom Reichs- und Preussischen Minister des Innern und vom Reichsar-

beitsminister in einem gemeinsamen Erlass als Reichsspitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannt worden. Damit war zugleich der Anfang vom Ende der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege angezeigt gewesen. Und im Februar 1934 hatte es nur noch eine Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege gegeben, der unter Vorsitz Erich Hilgenfeldts, des Reichswalters und NSV-Hauptamtsleiters in Berlin, neben oder besser unter der NSV die Innere Mission, der Deutsche Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz angehörten. Eine Arbeiterwohlfahrt und eine Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden hatte es zu dem Zeitpunkt bereits nicht mehr gegeben. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband war in die NSV hinein aufgelöst worden.

Diese Arbeitsgemeinschaft war das Instrument, mit dem Hilgenfeldt unter dem Vorzeichen der Planwirtschaft versucht hatte, die Führung der gesamten freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege zu übernehmen. Zum einen die ambulanten, am wenigsten gesicherten Dienste, die Gemeindepflege, in die Trägerschaft der NSV zu bringen ebenso wie die Kindergärten, sowohl die kommunalen als auch die konfessionellen. Gleichzeitig und zum anderen beanspruchte er für die NSV, unter der rassistischen Vorgabe, dass die kirchlichen Einrichtungen sich denen zuwenden können, denen man von Seiten der NSV nicht mehr helfen zu können gemeint hatte, mithin den unter eugenischen Gesichtspunkten „minderwertigen“ Menschen, auch die Trägerschaft und Übernahme von Einrichtungen der Inneren Mission. Die NSV wollte der „sozialistische Arm der NSDAP“ sein.

Im Laufe der Zeit hatte sich die Auseinandersetzung nicht zuletzt auch hinsichtlich der Kindergärten zugespitzt. Finanzierungsfragen, Bauange-

legenheiten, Steuerfragen, waren von der NSV vor Ort im Zusammenwirken mit den örtlichen Parteistellen und den Kommunalverwaltungen genutzt worden, um kirchliche Kindergartenträger auszuschalten. Allerdings nur bedingt mit Erfolg. Auch ein Gesetzesvorhaben, mit dem Hilgenfeldt sich zum Reichsbeauftragten für Wohlfahrtspflege hatte machen wollen, war spätestens im Sommer 1939 gescheitert. Das zwar auch an der Gegenwehr der Inneren Mission und der DEK, die im übrigen immer dichter aneinandergerückt waren, insbesondere aber auch an den Interessen der jeweils zuständigen Reichsministerien und an den Forderungen in den "Gauen" der NSDAP, in denen die Gauleiter ihren Einfluss nicht verlieren wollten. Schließlich hatte sich Hilgenfeldt auch nicht gescheut, im Februar 1940, die Gestapo zu veranlassen, die Geschäftsstelle des CA zu durchsuchen, Unterlagen zu beschlagnahmen und den ersten Direktor, Horst Schirmacher, immerhin Parteigenosse, kurzzeitig zu verhaften. Insofern stellte der Erlass vom 21. März 1941 den Endpunkt einer Entwicklung dar und bedeutete zugleich den Versuch, die bisherigen Maßnahmen zu legalisieren, oder genauer, die Geltung des zu keinem Zeitpunkt außer Kraft gesetzten Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) neu zu interpretieren und neue Maßnahmen zu kanalisieren. Dabei konnten sich alle auf den „Führer“ berufen, der nicht nur im November 1937 proklamiert hatte, „das Kind bilden wir!“, sondern bereits ein halbes Jahr vorher erklärt hatte: „Wir nehmen ihnen die Kinder weg! ... und wir erziehen sie zu neuen deutschen Männern und Frauen.“

Dabei ist es kennzeichnend für den doppelgesichtig sowohl maßnahmen- als auch, wenn es erforderlich, normenorientierten nationalsozialistischen Doppelstaat, dass die Machthaber im „Gau“ ebenso wie die Zentralgewalt in Berlin

den Erlass vom 21. März 1941 auf Vorgänge anwandten, die zu regeln sein Wortlaut an keiner Stelle beabsichtigte. Genau durch solche Verfahrensweise wurde die tatsächliche Rechtsgrundlage, immer noch das RJWG und sein § 6, der die freien Trägerschaften gleichberechtigt neben die öffentlichen stellte, scheinbar legal außer Kraft gesetzt. Es wurde tatsächlich der Eindruck erweckt, dieser Erlass bedeute eine für das ganze Reich angeordnete Überführung der konfessionellen Kindergärten auf die NSV.“

Was man auf Seiten der Streiter für die evangelische Kinderpflege nicht wissen konnte war, dass diese Linie von der Partei-Kanzlei unter Martin Bormann tatsächlich inzwischen vorgegeben war. "Hitlers bester Funktionär" hatte in einem streng vertraulichen Schreiben vom 11. Mai 1941 an alle Gauleiter festgestellt, dass aufgrund des Erlasses alle nicht zum Wirkungsbereich der Gemeinden gehörigen Kindertagesstätten ausschließlich von der NSV zu übernehmen seien. Nicht nur dass er unmissverständlich erklärte, Staat und Bewegung könnten es nicht dulden, dass Kinder in konfessionellen Kindertagesstätten nach kirchlichen Gesichtspunkten und im Sinne einer „konfessionellen Spaltung“ erzogen werden. Er meinte auch, dass diese Frage jetzt endgültig bereinigt werden könne und wies darauf hin, solche Bereinigung geschehe "zweckmäßigerweise dadurch, dass den Trägern konfessioneller Kinderfürsorgeeinrichtungen die etwa bisher erteilte staatliche Genehmigung entzogen wird und neue derartige Genehmigungen nicht mehr erteilt werden." Allen Gauleitungen im Reich musste spätestens zu diesem Zeitpunkt klar sein, dass dem durch die NSV „im Rahmen der allgemeinen Menschenführungsaufgabe der Partei“ entsprochen werden müsse.

Zunächst herrschte auf Seiten von Kirche und Innerer Mission Verwirrung. Während es Vertreter der Inneren Mission gab, die sich über die Absichten des Erlasses vom 21. März 1941 nicht im klaren waren, jedenfalls aber eine verwaltungsmäßige Bestimmung im Blick auf die evangelischen Kindergärten darin nicht entdecken konnten, hielt die Spitze des CA, sein Direktor Horst Schirmacher, die Sache der Kindergärten für entschieden, so wie er "es ja immer erwartet habe". Und während man sich im Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) Berlin, der obersten Kirchenbehörde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (ApU) und in der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) fragte, ob es im Deutschen Reich dafür bereits Vorbilder gäbe oder ob dies eine Anordnung zur Überführung der konfessionellen Kindergärten auf die NSV sei, war für Hermann von Wicht, den geschäftsführenden Vorsitzenden der Vereinigung evangelischer Kinderpflegeverbände Deutschlands seit deren Anfängen im Jahr 1922, die Sache bereits ganz klar. Er meinte, dass der Erlass eine verwaltungsmäßige und abschließende Festlegung der zwischen Hilgenfeldt, dem Reichsministerium des Innern und dem "Stellvertreter des Führers" getroffenen, im Januar 1940 den Kommunen bekannt gemachten und darüber hinaus spätestens seit Januar 1941 offiziell bekannten Vereinbarung zwischen Reichsministerium des Innern, Stellvertreter des Führers, dem Hauptamt für Kommunalpolitik vom Oktober 1939 wäre. Aus Sicht v. Wicht s war jetzt "nach dem entscheidenden und abschließenden Runderlass" eine reichsgesetzliche Regelung, wie sie die Vereinigung mit Unterstützung der Landeskirchen am 14. Februar 1939 gefordert und worauf am 18. Dezember 1939 sie durch die DEK und ihrem Leitungsaufgaben wahrnehmenden Gremium, dem Geistlichen Vertrauensrat (GVR), neuerlich bestanden hatte, keinesfalls mehr zu erwar-

ten. So gesehen hatte sich die Sorge insbesondere aus Württemberg als berechtigt erwiesen, wo man bereits im November 1939 ahnte, dass die seinerzeit von v. Wicht und der Vereinigung initiierte und von siebzehn Landeskirchen unterzeichnete Eingabe nur scheinbar eindrucksvoll war und meinte, sie werde "das Gegenteil von dem erzielen, was sie beabsichtigt hatte." "Das Gegenteil" lag jetzt vor. Damit schien für die evangelischen Kindergärten die Lage herbeigeführt, die v. Wicht seit vier Jahren befürchtet hatte.

Weil aus seiner Sicht jetzt jedem Lande der Zeitpunkt, die Zweckmäßigkeit und die Art der Durchführung dieser "verwaltungsmäßigen Bestimmung" überlassen bleiben musste, hatte v. Wicht als Vorsitzender der Vereinigung evangelischer Kinderpflegeverbände Deutschlands sich verpflichtet gesehen, "planmäßiges, geschlossenes und verantwortungsbewusstes Handeln" zu ermöglichen. Am 5. April 1941 sandte er an alle angeschlossenen Landes- und Provinzialverbände für evangelische Kinderpflege ein Rundschreiben, in dem er die Lage erläuterte, eine feste und nüchterne Haltung anmahnte, die Erstellung von Richtlinien forderte und in jedem Falle Beratung anbot.

Auch wenn dies Rundschreiben als vertraulich gekennzeichnet war, es musste wirklich die Frage sein, ob – wie mancher in der Inneren Mission insbesondere in Schlesien und in der Rheinprovinz urteilte – es klug war, zu diesem Zeitpunkt den Eindruck zu erwecken, als wäre die Schlacht schon geschlagen und verloren und als käme es jetzt nur noch auf einen geordneten Rückzug an. In Hannover jedenfalls wollte man einen solchen Rückzug nicht.

Als Anfang Mai 1941 der Vorstand des Evangelischen Landesverbandes für Kinderpflege in der Provinz Hannover unter Vorsitz von Oberlandeskirchenrat D. Karl Stalman, inzwischen ständiger Vertreter von Landesbischof August Marahrens, zusammentrat, stand nur ein Gegenstand zur Verhandlung. Es war das Schreiben v. Wichts vom 5. April 1941. Der Vorstand, dem neben Stalman auch Dr. Alfred Depuhl, Geschäftsführer des Landesvereins für Innere Mission in Hannover, und Heidi Hofstaetter, kompetente und einsatzfreudige Geschäftsführerin des Evangelischen Landesverbandes für Kinderpflege in der Provinz Hannover sowie Friedrich Wasmuth, seit zwölf Jahren zweiter Pfarrer im Evangelisch-lutherischen Diakonissenhaus Henriettenstift, angehörten, war sich offenbar sehr schnell einig. Den "Anregungen" v. Wichts wollte man nicht folgen. Waren in den zurückliegenden Jahren vierzehn evangelische Einrichtungen an die NSV gelangt, an dem Bestand von 104 Kindergärten mit 4.860 Plätzen und 140 pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen, die man auch zu Beginn des Jahres 1941 immer noch zählte, hatte sich seit 1939/1940 Entscheidendes nicht geändert, und man wollte das auch für die Zukunft nicht.

Aber es war durchaus nicht Selbstzufriedenheit, die den vierköpfigen Vorstandsvorstand am 2. Mai 1941 in Hannover bewog abzuwarten, wie sich die Dinge entwickelten. Die Sorge, die aus dem Schreiben v. Wichts sprach, teilte man sehr wohl und wollte auch vorbeugend nicht nur eine sorgfältige Bestandsaufnahme veranlassen, sondern ebenfalls die in Verbindung mit Trägerschaftsfragen relevanten Rechtsprobleme prüfen. Entscheidend war, was Stalman für das Landeskirchenamt Hannover einbrachte und was auch ein halbes Jahr später als nachdrückliche Empfehlung des Rates der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands an die "angeschlossenen

und befreundeten Stellen" ging, nachdem diese Position Anfang September 1941 in Stuttgart auch unter den Verbänden der sogenannten intakten Landeskirchen abgestimmt worden war: Ein Widerruf der Genehmigung eines Kindergartens nach § 29 RJWG stand nach Ansicht des Rates der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands mit den Gesetzesbestimmungen nicht im Einklang. Was sich hier manifestierte und gegenüber dem Staat und seinen Usurpatoren artikulierte, war der biblisch begründete Verweis der "Obrigkeit" an die Bindungen der Rechten. Nur sie entsprachen der nach Rö. 13 – worauf durchaus auch von der Innere Mission immer wieder hingewiesen worden war – zu erwartenden Gehorsamspflicht des Christen. Augenscheinlich war es das sich einigende Luthertum, das dem Rückzug auf das Recht, der in den zurückliegenden Jahren zur Anpassung an die legalisierten Maßnahmen verkürzt worden war, neues Gewicht und verstärkte Bedeutung gab. Insofern stellte es natürlich eine politische Herausforderung für die Machthaber dar. Das sollte sich gerade auch in Hannover und auch in der Kindergartenangelegenheit zeigen.

Zunächst gab es bis in die ersten Tage des August 1941 hinein keinen Anlass zur Beunruhigung. Zu diesem Zeitpunkt aber begannen vereinzelte Jugendämter evangelische Einrichtungen zu erfassen und stellten gleichzeitig der NSV anheim, sowohl eine Übernahme zu prüfen als auch für den Fall eines im Sinne der Absicht ausfallenden Ergebnisses, die Verhandlungen zu beginnen. Offenbar entsprach das dem Vorsatz der NSV, eine Übernahme auf gütlichem Wege zu erreichen, noch bevor eine staatliche Instanz sich einschaltete.

Fünf Kindergärten, es waren die in Bentheim, Mariensee, Visselhövede, Nörten und Weser-

münde, hielten teils auch in Verkettung widriger Umstände, Unaufmerksamkeit und deutsch-christlich bestimmter Pfarramtsführung, diesem an sich geringen Druck nicht stand. Das in allen Fällen eingeschaltete Landeskirchenamt Hannover konnte an keiner Stelle die getroffenen Entscheidungen rückgängig machen, sah sich aber dennoch nicht zu einer Revision seines Kurses veranlasst. Dazu konnten auch die Entwicklung der Dinge etwa im benachbarten Westfalen, über die Hofstaetter durch einen regen Briefwechsel mit ihrer Kollegin Elisabeth Proebsting informiert war, weder den Evangelischen Landesverband für Kinderpflege in der Provinz Hannover noch das Landeskirchenamt Hannover bewegen, denn tatsächlich fehlten ja die verwaltungsmäßigen, mithin rechtlichen Voraussetzungen überhaupt: Erlasse, wie sie in Westfalen ergangen waren, die eine Rücknahme der Genehmigungen nach § 29 RJWG verfügt hätten.

In der Verbindung nach Westfalen und nach Württemberg sah Hofstaetter im übrigen zu diesem Zeitpunkt die einzige Möglichkeit, über den Stand der Angelegenheit in den anderen Ländern und Provinzen orientiert zu werden, denn die Vereinigung hatte bis Mitte September 1941, trotz zweimaliger Bitte darum, eine allgemeine Information, weil solche Information nach Ansicht Hofstaetters für die Arbeit wichtig sei, nicht herausgegeben. Daran zeigte sich wohl, dass v. Wicht tatsächlich an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gestoßen und das Büro der Vereinigung allein mit einer vor dem Ausscheiden stehenden Referentin Käte Niemann überfordert war. Dass allerdings der Vorstand des Evangelischen Landesverbandes für Kinderpflege in der Provinz Hannover seinerseits durch den Beschluss, einen Bericht über das Jahr 1940 für die Erstellung des Tätigkeitsberichtes der Vereinigung nicht zu fertigen, v. Wicht den Verzicht auf

Information und Austausch erleichtert wurde, wird man nicht ganz außer Betracht lassen können.

Aber nun abgesehen davon, Hofstaetter hatte bis Ende August 1941 aus Westfalen erfahren, dass "die katholische Kirche sich nicht fügen werde." Zur gleichen Zeit wusste sie auch aus Württemberg von einem beabsichtigten Treffen von Verbandsvertretern in Stuttgart. Zu einer Teilnahme kam es allerdings nicht, da es über den Termin eine "irrtümliche Mitteilung" gegeben habe. Hofstaetter hatte jedoch zu dieser Zeit noch die "leise Hoffnung", dass durch die "Stopverordnung" des "Führers", von der man allenthalben gerüchete-weise auch in Hannover gehört hatte, die Kindergartenarbeit der Kirche und ihrer Inneren Mission erhalten bliebe. Sie hegte diese Zuversicht, obwohl sie, wiederum gerüchete-weise, gleichzeitig davon gehört hatte, dass Oberpräsident Hermann Lauterbacher, der im Oktober 1940 sowohl Gauleiter – in der Nachfolge des sich zurückziehenden Reichsministers für Erziehung, Wissenschaft und Kunst, Bernhard Rust – als auch Oberpräsident geworden war, in absehbarer Zeit eine Verfügung herausbringen werde, die eine Fortsetzung der Arbeit auf dem Gebiet der evangelischen Kinderfürsorge unmöglich machen werde.

Indessen, die Hoffnung auf Wirkung einer Anordnung des "Führers", die Hoffnung auf Entspannung erfüllte sich zu diesem Zeitpunkt nicht. Weder der Erlass des "Führers", durch Bormann an die Gauleiter am 30. Juli 1941 übermittelt, wonach die Beschlagnahme von kirchlichem und klösterlichem Vermögen bis auf weiteres zu unterbleiben habe, noch der "Entspannungserlass" des Reichsministers des Innern an die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten vom 24. Juli 1940 konnten, trotz Berufung auf den Wunsch des "Führers", dazu beitragen. Im Gegenteil, die

Lage verschärfte sich. Das andere Gerücht wurde Wirklichkeit. Am 11. September 1941 wurde das Regierungspräsidium Hannover unter Rudolf Diels tätig, dem Mann, der als Polizeipräsident von Berlin in die Machtkämpfe zwischen seinem späteren Nachfolger, Heinrich Himmler, und seinem Mentor Göring geraten war und seit 1936 in Hannover als Präsident der Provinzialverwaltung amtierte. Ob in diesem Fall, wie in allen anderen im Deutschen Reich, die Gauleitung eine Inanspruchnahme der evangelischen Kindergärten für dringend erforderlich hielt und, um auch nur den Schein des Rechts zu wahren, Bormann Bericht erstattete, darf füglich bezweifelt werden. Vielmehr folgten Lauterbacher und Diels wohl einfach dem Kurs, den Bormann im Mai 1941 mit seinem Rundschreiben vorgegeben hatte, als er den Erlass vom 21. März 1941 zum Instrument erklärte, mit dem die Kindergartenfrage "endgültig bereinigt" werden könne.

Dem Pfarramt in Gehrden und seinem Pfarrer Adolf Cohrs, seit fünfzehn Jahren in der Gemeinde, wurde die Genehmigung zum Betrieb eines Kindergartens entzogen und die Befreiung von den Bestimmungen §§ 20–23 RJWG nach § 29 RJWG widerrufen. Cohrs wandte sich sofort an das Landeskirchenamt Hannover ebenso wie an den Landesverein für Innere Mission in Hannover und seinen Geschäftsführer Depuhl. Fünf Tage später, am 20. September 1941, sollte die Angelegenheit fürs erste so gut wie abgeschlossen werden. An diesem Tag fertigte das Landeskirchenamt Hannover durch seinen Präsidenten Friedrich Schnelle, zwar Deutscher Christ aber doch ein auf Ausgleich bedachter Jurist und Finanzfachmann, eine Eingabe an das Regierungspräsidium. Ohne auf dessen Begründung in der Sache einzugehen – sie behauptete den Menschenführungsanspruch der NSDAP, die eine Betreuung der Kleinkinder der NSV zugewiesen

habe –, wies Schnelle allein auf die Rechtslage hin. Da nach § 29 RJWG keine Tatsachen festgestellt worden wären, die eine Eignung zum Betrieb eines Kindergartens ausschließen. So lange das nicht der Fall sei, könne die NSV natürlich Kindergärten errichten, sei es aber nicht rechtens, andere Einrichtungen zu schließen.

Von diesem Zeitpunkt an geschah zunächst nichts. Als auch noch im Oktober 1941 durch Hofstaetter die Nachricht kam, dass das Reichsministerium des Innern eine Weiterarbeit der evangelischen Kindergärten verfügt habe, schien für die Gemeinde in Gehrden, ihren Pfarrer Cohrs und ihren Kindergarten die Sache ausgestanden. Und nicht nur für sie. Sie schien es auch für die evangelische Kirchengemeinde in Nienburg/Weser. Deren Pfarrer Hans Heike und die Leiterin des Kindergartens, Schwester Frieda Scheele, eine Diakonisse aus dem Evangelisch-lutherischen Diakonissenhaus Henriettenstift in Hannover, hatten am 22. September 1941 ebenfalls eine Verfügung des Regierungspräsidiums in Hannover erhalten. Mit ihr hatte Diels – wortgleich wie im Falle Gehrden – die Genehmigung zum Betrieb des Kindergartens widerrufen. Schon drei Tage vorher hatte der Trägerverein des Kindergartens in einer Mitgliederversammlung die NSV beschieden, dass sie deren Antrag auf Übernahme ablehne und gebeten, dass von ihr etwa beabsichtigte Verhandlungen darüber zurückgestellt werden. Bereits am 27. September 1941 konnte das Landeskirchenamt Hannover, diesmal durch seinen gleichzeitig als Verbandsvorsitzenden damit befassten Stalman, die von Heike gefertigte Darlegung der Rechtslage an das Regierungspräsidium weiterreichen. Damit hatte dieser Fall ein Ende. Ähnlich war es auch in Lingen und in Herzberg, wo zwar die NSV an die Gemeinden herangetreten war und um Übernahme angefragt, wo aber eine eindeutige Ablehnung

der geforderten Verhandlungen zu einem Rückzug der lokalen Partei- und NSV-Größen geführt hatte. Ein Übriges tat schließlich der Erlass des Reichsministeriums des Innern vom 30. September 1941, mit dem die Landes- und Provinzialbehörden des Deutschen Reiches angewiesen wurden, den von mir gegenüber konfessionellen Kindergärten eingeleiteten Maßnahmen keinen Fortgang mehr zu geben.“ In Hannover hörten die Besichtigungen auf, die Abgabeverhandlungen wurden abgebrochen und die konfessionellen Kindergärten konnten, wie es schien, ungestört weiterarbeiten.

Doch der Schein trog. Und das ahnte man wohl auch. Dass jedoch die Fortsetzung der Bemühungen, die Kindergärten an die NSV zu bringen, von dem mit den Verhältnissen in Hannover aus seiner Tätigkeit als Regierungspräsident in Hildesheim sehr vertrauten Staatssekretär im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten, Dr. Hermann Muhs, und dem ihm befreundeten Dr. Georg Cölle, seit gut drei Jahren Leiter der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt Hannover, ausgehen sollte, das konnte man nicht wissen.

Sei es, dass Muhs nur eine weitere Möglichkeit sah, mit einem Erlass an die Finanzabteilungen bei den evangelischen Kirchen und "betrifft: Kindertagesstätten", seine bisherige staatskirchlich ausgerichtete Kirchenpolitik fortzusetzen, sei es, dass er damit die Gelegenheit nutzte und auf den von Bormann verfolgten und allenthalben auf dem "Exerzierplatz" des Reichsgaues Wartheland erprobten Kurs drastischer Einschränkungen kirchlichen Lebens einschwenkte, sei es, dass Staatssekretär Muhs mit solchem Erlass auch die Hoffnung verband, die Ansicht Bormanns und der Partei-Kanzlei zu seiner, des Staatssekretärs, Eignung für das Amt eines Reichsministers für

die kirchlichen Angelegenheiten ändern zu können, um doch noch Nachfolger des im Dezember 1941 verstorbenen Ministers Hanns Kerrl zu werden, oder sei es auch, dass alle Beweggründe, zusätzlich unterlegt von persönlichen Verbindungen zu befreundeten Parteigenossen aus Hildesheimer Regierungspräsidententagen, was auch die Möglichkeit einschloss, dass die Anregung aus diesem Kreis kam – sei es, dass alle Beweggründe miteinander verwoben waren, in jedem Fall war der Erlass auch der Versuch, eine eigene, vom Reichsministerium des Innern unabhängige Antwort auf die Frage zu geben, wie in den Fällen zu verfahren sei, in denen die Übernahme eines evangelischen Kindergartens durch die NSV strittig, indessen ein Übernahmebegehren – und das ohne Fristsetzung – unstrittig war.

Muhs hatte sich unter dem 23. März 1942 nicht an die Kirchenkanzlei der DEK oder die obersten Behörden der Landeskirchen gewandt, sondern an die Finanzabteilungen bei den evangelischen Kirchen. Mit Hinweis auf den nahezu auf den Tag genau ein Jahr zuvor im Zusammenwirken von Reichsministerium des Innern und "Stellvertreter des Führers" ergangenen Runderlass vom 21. März 1941 hatte er festgestellt, dass die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der NSV obliegt und zwar "im Rahmen der allgemeinen Menschenführungsaufgabe der Partei." Da der Krieg zudem die Dringlichkeit "der Aufgabe der Volkserziehung und der Volkspflege" verstärkte, zudem die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft in hohem Maße auch den Einsatz von Frauen mit Kindern fordern, sei die Übernahme der kirchlichen Kindergärten auf die Dienststellen der NSV anzustreben. Der Staatssekretär war davon ausgegangen, dass dort, wo die NSV Anträge auf Übernahme kirchlicher Kindergärten stelle, diesen Anträgen nach Möglichkeit entsprochen werde. In jedem Fall aber, in dem "eine

gütliche Einigung auf Übernahme" eines Kindergartens nicht zustande käme, sei es Aufgabe der Finanzabteilungen, dafür zu sorgen, dass "dann keine Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln für die Weiterführung" eines kirchlichen Kindergartens gezahlt werden.

Der Erlass löste allenthalben bei der Kirchenkanzlei der DEK, bei EOK Berlin, beim CA und bei der Vereinigung Unsicherheit aus und man spürte, dass Gefahr im Verzuge sei. Sehr bald aber wurde erkennbar, dass die Auswirkungen des Erlasses auf Hannover beschränkt blieben und die Vermutung lag nahe, dass er von hier veranlasst worden war. Cölle, seit vier Jahren gemeinsam mit Dr. Ludwig Hoffmeister, seinem Stellvertreter, an der Spitze der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt Hannover und "Pfahl im Fleisch der Landeskirche", hatte dem Kirchenvorstand in Gehrden mitgeteilt, dass die "Förderung" von Kindertagesstätten "der Partei und somit der NSV" obläge. Allein mit dem Hinweis auf die Verfügung, mit welcher der Kirchengemeinde die Genehmigung zum Betrieb ihres Kindergartens durch das Regierungspräsidium Hannover entzogen worden war und ohne den Erlass aus dem Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten zu erwähnen, gab er der Kirchengemeinde und ihrem Kirchenvorstand zu verstehen, dass die unzuständiger- und unberechtigterweise seinerzeit vom Pfarramt abgebrochenen Verhandlungen mit der NSV weder von diesem noch vom Landeskirchenamt sondern allein vom Kirchenvorstand wieder aufzunehmen seien.

Allerdings sollte es nicht die Kirchengemeinde Gehrden sein, an der Cölle den Erlass seines Freundes Muhs "durchexzerzierte", wie Hofstaetter formulierte. Es war die Kirchengemeinde Uslar, ihr Superintendent Eduard Baring und die Nichte des Landesbischofs, Luise von Loh geb.

Marahrens, die sich gegen Cölles konzertiert mit der NSV und den Kommunalpolitikern, Bürgermeister und Landrat, vorgetragenen Angriff zu wehren hatten. Am Ende stand nur fest, dass der Kindergarten in Uslar sich ohne Einsatz von Kirchensteuermitteln selbst finanzieren konnte.

Es spricht viel dafür, dass Hofstaetter mit ihrer Einschätzung recht hatte, als sie Dölker gegenüber erklärte, es sei von großer Bedeutung, sei man denn "Versuchsgebiet", "durchzustehen und nicht zu weichen". Dölker und der gesamte Vorstand der Vereinigung teilten spätestens Anfang September 1942 diese Einschätzung und dankten ihr für das "Verantwortungsgefühl den anderen Landeskirchen gegenüber" und dafür, "dass Hannover durchgehalten hat". Und tatsächlich waren ähnliche Zugriffsversuche auf evangelische Kindergärten in anderen Teilen des Deutschen Reichs unterblieben.

Allerdings war es inzwischen auch so, dass der zunehmend als "Schicksalskampf" des Deutschen Reiches und seines "Führers" propagierte Krieg ein Nachlassen der Beeinträchtigung evangelischer Kinderpflege durch die NSV und ihre Verbündeten im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten bewirkte. Die Forderung des Regimes zur Mobilisierung aller Kräfte bestimmten auch die Arbeit evangelischer Kindergärten. Lebensmittelmarken und Zuteilungen beherrschten den Alltag. Bereits die Verfügung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. November 1939 hatte die Sonderzuteilungen von Lebensmitteln für die Einrichtungen der halboffenen Kinderpflege geregelt. Der Erlass hatte die konfessionellen Einrichtungen mit keinem Wort erwähnt, was dazu geführt hatte, dass in einigen Ländern und Provinzen die Behörden und die NSV nicht bereit gewesen waren, den Erlass sinngemäß auch für die evangeli-

schen Kindergärten gelten zu lassen. Zwar durfte nach einer entsprechenden Verfügung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. März 1940 auch "Kindertagesstätten konfessioneller Organisationen" die Sonderzuteilungen gewährt werden. Aber einen Anspruch darauf hatten sie nicht, denn die zuständige Kreisamtsleitung der NSV musste die Zuteilung befürworten. Wer sich dem nicht unterwarf, hatte mit Bestrafung zu rechnen. Das galt auch für die Leitung eines evangelischen Kindergartens und musste darüber hinaus auch den Entzug der Genehmigung nach § 29 RJWG bewirken. So erfuhr man es jedenfalls in Hannover-Limmer, wo der Warteschulverein Limmer unter Vorsitz des Superintendenten Kurt Feilcke, Träger einer Kindereinrichtung war, die mit einem geschlossenen Betriebsteil, einem Kinderheim, und einem halboffenen, mithin einem Kindergarten, betrieben wurde.

Das Kinderheim wie der Kindergarten wurde von einer Schwester des Evangelisch-lutherischen Diakonissenhauses Henrietten-Stift Hannover, der Diakonisse Dorette Kothe, geleitet. Sie stand am 16. April 1943 als Angeklagte vor einem Sondergericht in Hannover. Mit ihr am 18. Februar 1943 verhaftet, in Untersuchungshaft genommen und angeklagt worden waren drei Mitarbeiterinnen. Die Anklage war, nach der Anzeige einer Mutter wegen falschen Bezuges von Sonderzuteilungen, begründet und mit dem strafverschärfenden Vorwurf verbunden, die vier Frauen seien "Volksschädlinge" und hätten gegen die "Kriegsverordnung" verstoßen. Im Verhör der Polizei hatten sie sofort gestanden, Lebensmittelsonderzuteilungen entsprechend der Zahl der täglich im Kindergarten erwarteten Kinder, wobei sie teilweise über die tatsächliche Platzzahl des Kindergartens hinausgegangen waren, bezogen zu haben, ohne dass nachträglich eine

Verrechnung auf der Grundlage der Zahl der schließlich anwesenden Kinder erfolgt wäre. Das entsprach, wie sich im Verlauf weiterer Ermittlungen, zu denen auch Hofstaetter hinzugezogen worden war, zunächst in gewisser Weise beruhigend herausgestellt hatte, einer allenthalben auch in kommunalen oder NSV-Kindergärten, jedenfalls im Rahmen der Platzzahlen, üblichen Praxis. Das zuständige Ernährungsamt hatte dagegen bisher auch in keinem Fall Einspruch erhoben und anstandslos geliefert. Schwester Dorette hatte von den Mehrmengen diesem oder jenem Mitglied des Kuratoriums der Einrichtung kostenfrei etwas, insbesondere Milch und Kakao, überlassen und auch wohl etwas für sich selbst genommen ebenso wie eine der Kindergärtnerinnen. In der Gerichtsverhandlung wurde zwar die denunziatorische Absicht der Anzeige deutlich, der Anklagepunkt "Volksschädling" musste fallen gelassen werden, aber Schwester Dorette wurde unter Anrechnung einer zweimonatigen Untersuchungshaft zu fünf Monaten und die Kindergärtnerin ebenso zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Die beiden anderen Mitarbeiterinnen wurden freigesprochen.

Nach Meinung Feilckes war mit diesem Urteil die Vorraussetzung gegeben, Antrag auf Wiedererteilung der Genehmigung zu stellen. Tatsächlich hatte bereits zwei Tage nach der Verhaftung der Mitarbeiterinnen das Regierungspräsidium Hannover dem Warteschulverein Limmer entsprechend § 29 RJWG die Genehmigung zur Fortsetzung des Betriebes des Kindergartens und des Kinderheimes mit Hinweis auf "Verbrechen gegen die Kriegswirtschaft" entzogen und die Einrichtung unter die Leitung der Kreisamtsleitung der NSV gestellt. Zwar unterstützte Hofstaetter die Anstrengungen Feilckes, der den Vorstand des Warteschulvereins Limmer durch das Urteil vom "Vorwurf mangelnder Sorge-

pflicht“ befreit sah und zudem versicherte, dass von den bisherigen Mitarbeiterinnen niemand weiter beschäftigt werde. Aber sie fürchtete, dass Feilckes Vorhaben nicht glücken werde, auch wenn sie beobachten musste, dass die NSV mit dem Betrieb der Einrichtung nicht zurechtkam. Die Belegung des Kinderheimes sank ebenso wie die Zahl der Kindergartenkinder. Innerhalb von zwei Monaten wechselte die Leitung fast wöchentlich. Dennoch – Hofstaetters Befürchtungen sollten sich bewahrheiten. Eine neue Genehmigung erreichte Feilcke nicht. Aber Kinderheim und Kindergarten blieben auch nicht bei der NSV. Sie gab den Betrieb auf, und das Haus wurde vom Landesverein für Innere Mission in Hannover als Altersheim weitergeführt.

Obwohl man schon nicht wusste, wie angesichts zunehmender Reiseschwierigkeiten etwa “die Vorgänge in Limmer zur Warnung weitergegeben” werden können, wenn der Postweg besonders auch durch das Sicherheitsbedürfnis der Machthaber sehr unsicher geworden war und obwohl die NSV “in dieser Kriegszeit voll Härte und Leid” die “Anstrengungen im Dienst am Leben verdoppeln und verdreifachen” wollte, um “jenseits von Mitleid und Wohltätigkeit und Barmherzigkeit” der Forderung der “Ewigkeitssicherung des Lebens unseres Volkes” zu entsprechen, meinte Gustav Bremer, der dem im Januar 1942 einem Herzinfarkt erlegenen v. Wicht im Vorsitz der Vereinigung evangelischer Kinderpflegeverbände Deutschlands gefolgt war, feststellen zu können, dass das Verständnis für die evangelische Kinderpflege “fast überall sichtlich gewachsen sei.” Politisch-staatliche Anerkennung zu verdienen, erwarteten, trotz der Krise der vorangegangenen Jahre, die Vereinigung und ihre Mitgliedsverbände unverändert, zumal man bereit war, in jeder Weise “zu einem siegreichen Ausgang des Krieges” beizutragen. Auch deshalb

sollte besonders nach Inkrafttreten der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für die Aufgaben der Reichsverteidigung, mit der, wie man sah, “Tausende von Müttern zum Arbeitseinsatz für den Krieg verpflichtet wurden, alles getan werden, der Vielgestaltigkeit der damit verbundenen Aufgabe einer Betreuung der Kinder zu entsprechen – eine Aufgabe, “die wir freudig erfüllen wollen.”

Noch in anderer Weise, wirkte der Krieg, widersinnig genug, befriedend auf die Auseinandersetzungen um die evangelischen Kindergärten. Es war auch die durch einen verstärkten “Bombenkrieg gegen deutsche Großstädte” sich ankündende Rückkehr des Krieges dahin, von wo er ausgegangen war, die einen Kampf um die Trägerschaft evangelischer Kindergärten nachrangig erscheinen ließ. Es ging auch in Hannover nicht mehr um die Frage der Finanzierung evangelischer Kindergärten aus zweckbestimmten Eigenmitteln oder die Übergabe solcher Einrichtungen an die NSV, deren Träger zu einer Eigenfinanzierung nicht in der Lage war. Darum ging es nicht mehr. Es ging vielmehr wie überall im Deutschen Reich um das Überleben der Kinder.

Eine Schlussbilanz unmittelbar nach dem Kriegsinferno und Ende des “Dritten Reiches”, die den gesamten Verlust der DEK und ihrer “Wesens- und Lebensäußerung”, der Inneren Mission, an evangelischen Kindergärten dargestellt hätte, findet sich nirgends und ist offenbar weder von der Vereinigung noch dem CA noch sonst jemandem erstellt worden. Man wandte sich allenthalben und direkt der Not der Menschen zu. Dazu gehörte auch im Blick auf die Kindergärten die Instandsetzung von beschädigten Gebäuden und Räumen und die meist behelfsmäßige Schaffung von Ersatz für das, was zerstört war. Das bedeutete auch wie selbstverständlich die Fortführung

der Arbeit der Kindergärten, in denen ehemals die NSV die Macht ergriffen hatte. Sie war mit dem Machtgeflecht des Regimes zerstört. Das Hauptamt der NSV am Berliner Landwehrkanal lag in Trümmern. Hilgenfeldt war in den letzten Tagen des Krieges in Berlin umgekommen. Die NSV als eine der "Nazieinrichtungen, die von der Partei als Werkzeuge ihrer Herrschaft geschaffen wurden" war durch das Gesetz Nr.2 des Kontrollrats vom 10. Oktober 1945 abgeschafft und für ungesetzlich erklärt. Das Gesetz Nr. 1 des Kontrollrats hatte am 20. September 1945 alle Gesetze politischer Natur, "auf welchen das Nazi-Regime beruhte" samt Nebengesetzen und Durchführungsbestimmungen und Erlassen "ausdrücklich aufgehoben".

Was das bedeutete und was daraus wuchs, wie ein neuer Ruf der Inneren Mission zur Barmherzigkeit, der insbesondere vom neuen Präsidenten des CA, Hanns Lilje, ausging und wie eine "Unfähigkeit zu trauern" den Aufbau bestimmten, so dass im Jahre 1947 über 3.500 evangelische Kindergärten gezählt werden konnten (600 mehr als zu besten Zeiten) – das ist eine neue Geschichte.

Dr. Rainer Bookhagen
Lichterfelder Allee 45
14513 Teltow
Tel.: 03328 / 433 433
Fax: 03328 / 433 482
dr.bookhagen@edbt.de